

Gesuch für zeitlich befristete Reklameeinrichtungen entlang von Gemeinde- und Kantonsstrassen

(Für Aushang in gemeindeeigenen Plakatständern ist kein solches Gesuch einzureichen)

Gesuchsteller
(genaue Adresse, Tel.-Nr.)
.....

Grundeigentümer
(genaue Adresse)

Zustimmung Grundeigentümer eingeholt? ja ☐ nein ☐
(bei gemeindeeigener Liegenschaft erfolgt Einverständnis mit Bewilligungserteilung)

Art, Grösse der Reklame
.....

(z. B. Plakat, Holzkonstruktion usw.). Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, bei Bedarf nähere Informationen einzufordern.

Reklamedauer von bis
Standorte Reklame GS-Nr
Adresse
.....

Unterschrift (mit der Unterschrift wird die Einhaltung der unten aufgeführten Vorgaben bestätigt)

Gesuchsteller Datum

Vorgaben

- Strassenabstand i. d. Regel 3 m (von Beurteilung der Sichtweiten/Verkehrssicherheit abhängig)
- Die Sichtweiten / die Verkehrssicherheit dürfen durch die Reklame nicht beeinträchtigt werden.
- Die Reklame / Plakate dürfen nicht mit Signalen verwechselt werden können, diese verdecken oder ins Licht- und Freihalteprofil ragen oder an Kandelabern angebracht werden.
- Es dürfen keine reflektierenden, fluoreszierenden, lumineszierenden Materialien verwendet werden.
- Die Reklamen / Plakate sind unmittelbar nach dem Anlass bzw. auf das Ende der bewilligten Reklamedauer hin zu entfernen.
- Das Einverständnis des Grundeigentümers ist Voraussetzung für eine Bewilligungserteilung.

Bewilligung

6313 Menzingen, _____

Kopie zK an: Polizeidienststelle Menzingen